

ZUSAMMENLEGUNG

FEUERWEHREN

KILLWANGEN & SPREITENBACH

VERTRAG

1. ZWECK, GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 1.1 Die Feuerwehren von Spreitenbach und Killwangen schliessen sich im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammen.
- 1.2 Gestützt auf die Paragraphen 72 und 73 des Gemeindegesetzes und Paragraph 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird zwischen den politischen Gemeinden Spreitenbach und Killwangen ein Vertrag abgeschlossen über die gemeinsame Organisation, den Einsatz, die Anschaffungen, die Verwendung sowie den Unterhalt von Gerätschaften, Fahrzeugen und des Magazins der Feuerwehr.

2. NAME

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen:

Feuerwehr Spreitenbach – Killwangen

3. VERANTWORTUNG

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und dem Aarg. Versicherungsamt vorgeschriebenen Massnahmen selbst verantwortlich.

4. ORGANISATION DER FEUERWEHR

- 4.1 Die Feuerwehrkommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus Kommandant, Vize-Kommandant, je einem Mitglied des Gemeinderates Spreitenbach und Killwangen sowie weiteren Personen.
- 4.2 Anträge der Feuerwehrkommission gehen an die Gemeinderäte Spreitenbach und Killwangen. Die Anträge sind dann umzusetzen, wenn die Entscheide der Gemeinderäte beider Gemeinden identisch sind.
- 4.3 Gestützt auf Paragraph 3 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz erfolgt die Ausrüstung und Organisation entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aarg. Versicherungsamtes.

5. REKRUTIERUNG

Festsetzung und Rekrutierung der Bestände und des Kaders der gemeinsamen Feuerwehr erfolgen im Verhältnis der Einwohnerzahlen (siehe Ziff. 10.1). Starke (über 20 %), andauernde (mehr als 2 Jahre) Abweichungen sind finanziell abzugelten.

6. FEUERWEHRREGLEMENT

Die beiden Gemeinden erlassen ein gemeinsames Feuerwehrreglement und einen gemeinsamen Einsatzkostentarif. Sold und allfällige Entschädigungen sind in beiden Gemeinden einheitlich.

7. FEUERWEHRÜBUNGEN

Die Feuerwehrübungen werden angemessen in beiden Gemeinden durchgeführt.

8. FEUERWEHRBUSSEN

Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.

9. EINBRINGUNG LIEGENSCHAFT UND MATERIAL

9.1 siehe Beilagen 1 und 2

9.2 Die Mittel der gemeinsamen Feuerwehr sind in einem Verzeichnis festzuhalten. Sie werden zentral in Spreitenbach im Feuerwehrmagazin stationiert.

10. KOSTENVERTEILER

10.1 Die Betriebskosten für das gemeinsame Feuerwehrmagazin sowie die Anschaffungen, Arbeitsleistungen und Unterhaltsarbeiten werden, nach Abzug der Subventionen von beiden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt. Zur Zeit beträgt das Verhältnis 86% Spreitenbach bzw. 14% Killwangen. Dieser Schlüssel wird alle zwei Jahre neu festgelegt, erstmals wieder per 31.12.2002.

Unter den Begriff Kostenverteiler fallen:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und zweckgebundene Gebäude
- Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche, etc.
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge
- Fahrerausbildung
- Übungssold
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung, etc.)

10.2 Die Hydrantenentschädigung und der Feuerwehrpflichtersatz werden von jeder Gemeinde separat vorgenommen.

11. RECHNUNGSFÜHRUNG

Die Rechnungsführung für die gemeinsamen Aufwendungen wird der Gemeinde Spreitenbach übertragen. Die Entschädigung richtet sich nach der kantonalen Minima-Verordnung.

12. HAFTPFLICHT DER GEMEINDEN

Bei Schadenszuführung im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haften die Gemeinden solidarisch für die Dienstpflichtigen.

13. AUFLÖSUNG DER GEMEINSAMEN FEUERWEHR

13.1 Die Kündigung dieses Vertrages ist durch jede Gemeinde - unter Einhaltung einer 3-jährigen Frist - auf das Ende eines Jahres hin, erstmals per 2005, möglich.

13.2 Im Falle der Auflösung werden die bei Vertragsbeginn eingebrachten Werte gemäss Beilagen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Altersentwertung wieder ausgeschieden. Alle nach Vertragsbeginn geleisteten Investitionen werden mit aktuellem Wert nach dem derzeitigen Kostenverteiler wieder in Bargeld oder Materialien aufgeteilt.

14. SCHIEDSGERICHT

Bei Differenzen entscheidet das Schiedsgericht, bestehend aus dem zuständigen Bezirksammann, dem zuständigen Feuerwehrkreisexperten, sowie einem Vertreter des Versicherungsamtes, endgültig. Vorbehalten bleiben die kantonalen Rechtsmittel.

15. INKRAFTTRETUNG

- 15.1 Dieser Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehreglementes auf 1.1.2000 (Inkrafttreten).
- 15.2 Dieser Vertrag wird nach den Beschlüssen der Gemeindeversammlung in beiden Gemeinden und nach Genehmigung des Vertrages durch das Aarg. Versicherungsamt von den Gemeinderäten der beiden Gemeinden in Kraft gesetzt.

16. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTES

Dieser Vertrag ersetzt alle zu diesem in Widerspruch stehenden früheren Verträge der Beteiligten. Insbesondere wird damit die Vereinbarung vom 7.2.1996 ausser Kraft gesetzt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach genehmigt am
8957 Spreitenbach, den

Gemeinderat Spreitenbach

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Einwohnergemeindeversammlung Killwangen genehmigt am
8956 Killwangen, den

Gemeinderat Killwangen

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Vom Aarg. Versicherungsamt genehmigt am
5001 Aarau, den

Aarg. Versicherungsamt

Der Direktor:

.....